

STADT WOLMIRSTEDT

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage		öffentlich
-------------------------	--	-------------------

Beschluss-Nr.: 623/2014-2019	Datum: 20.07.2018	Zeichen: FB1/Stadtentwicklung
--	-----------------------------	---

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	16.08.2018				
Stadtrat	16.08.2018				

Betreff:

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt stimmt der Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt in der vorliegenden Fassung zu.

Bürgermeister	Fachbereich 1	einreichender Fachdienst	
		Stadtentwicklung	
M. Stichnoth		D. Bunk	

Sachdarstellung:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, beantragte am 29.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz. Der vollständige Antrag liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt mit Stand vom 16.04.2018 vor. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Stadt Wolmirstedt wurde am 23.04.2018 durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über das bevorstehende Planfeststellungsverfahren informiert und aufgefordert, soweit eigene Rechte und Belange der Gemeinde durch das Vorhaben berührt werden, ihre Einwendungen gegen das Vorhaben bis zum 26.07.2018 zu erheben.

Dem Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist bis zum 31.08.2018 wurde vom Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt stattgegeben.

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kalidünger für die industrielle Anwendung und in Lebensmittelqualität. Die Produktionsrückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Nur durch eine Erweiterung der Haldenkapazität (HKE II) kann der Betrieb bis zur Erschöpfung der Lagerstätten weitergeführt werden. Das bedeutet, dass die Förderung von Kalisalzen ca. 34 Jahre fortgesetzt werden kann. Die geplante Aufstandsfläche wird ca. 200 ha in Anspruch nehmen, die derzeit vollständig mit Wald bestanden ist. Der geplante Eingriff in Natur und Landschaft umfasst 253 ha. Gemäß Planunterlagen ist ein Ausgleich im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen 472,9 ha vorgesehen. Somit kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Die geplante Haldenhöhe beträgt 230 m üNN (ca. 150 m ü GOK). Auf dieser Fläche können 340 Mio. t Rückstand aufgehaldet werden. Hinzu kommen weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen und 18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenwasser mit einer 5,5 km langen Abstoßleitung. Baubeginn mit Errichtung der Infrastruktureinrichtungen ist für 2019 vorgesehen. Darüber hinaus soll 2019 mit der Errichtung der Basisabdichtung begonnen werden. Zur Sicherstellung der Salzabwasserentsorgung des Kaliwerkes Zielitz ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Salzwassers in die Elbe erforderlich.

Als Planungsziel ist die Standortsicherung und Sicherung des Bergwerkbetriebs bis zur Erschöpfung der Lagerstätten in den Bergwerksfeldern Zielitz I und Zielitz II festgesetzt.

Die wesentlichen Planungsziele sind:

- Erhalt des Werkes Zielitz mit 1850 Arbeitsplätzen
- Vollständige Ausschöpfung der Lagerstätten (Bergwerksfelder Zielitz I und Zielitz II)
- Vollständige Auslastung der Grube/Fabrik (ca. 12 Mio t geförderte Rohsalzmenge/a, von 2 Mio. t Produkt/a und ca. 10 Mio. t Rückstand/a)
- Anzahl festgelegter Produktionstage > 300 d/a (Planungsansatz ca. 308 d/a, ca. 7.400 h/a)

- ausreichende Haldenkapazität bis zur Erschöpfung der Lagerstätte (ca. 340 Mio.t Rückstand)
- Weiterführung der mit bestandkräftigem Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2005 planfestgestellten Null-Emission als grundwasserbezogene Punktquelle
- Nachhaltige und dauerhafte Sicherung der Salzabwasserentsorgung unter Einhaltung

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz lagen in der Zeit vom 13.06.2018 bis 12.07.2018 in der Stadt Wolmirstedt zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslage wurden keine Bedenken und Hinweise von Bürgern bzw. Vereinen vorgebracht.

In der Verordnung zum Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) wurden die Kalisalzlagerstätten Zielitz als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung gemäß Z 136 festgesetzt. Die Festsetzung umfasst die Bergwerksfelder I, II und III einschließlich Erweiterungen sowie die Bereiche der übertägigen Anlagen und Halden. Begründet wird die Festlegung damit, dass sich in Zielitz eines der weltweit leistungsfähigsten Kalibergwerke entwickelt hat, dessen Weiterbetrieb durch die Sicherung weiterer Vorratsfelder im öffentlichen Interesse liegt. Der gewonnene Rohstoff wird national und international vorrangig als Düngemittel eingesetzt, damit kommt der Lagerstätte eine regionale und überregionale Bedeutung zu. Im Zuge der Veredelung der Rohsalze sind produktionsbedingt Aufbereitungsrückstände im Obertagebereich aufzuhalten.

Ebenfalls ist im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes aus dem Jahr 2016 die Kalisalz-lagerstätte Zielitz als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt.

Der Kalibergbau Zielitz als größter Arbeitsgeber der Region mit 3000 direkten und indirekten Arbeitsplätzen übt einen wesentlichen Einfluss auf soziale, wirtschaftliche und sozialökono-mische Entwicklungen des ganzen Umlandes aus, so dass der weitere Erhalt des Standortes Zielitz von öffentlichem Interesse der Stadt Wolmirstedt ist.

Da die Belange der Stadt Wolmirstedt von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt wer-den, empfiehlt die Verwaltung der Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz zuzu-stimmen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.					
☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für					
Finanzielle Auswirkungen?					
☐ ja ☒ nein					
1 Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:		2 Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:		3 Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:	
Veranschlagung:					
im Haushalt ☐ ja ☐ nein					
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2018					
Produktkonto:					

Anlagen: Stellungnahme der Stadt Wolmirstedt vom 17.07.2018